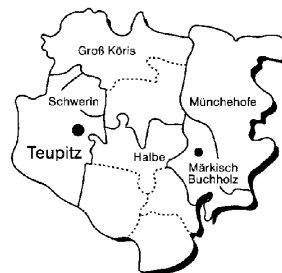




Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen



XXXIII. Jahrgang **Teupitz, den 12. 12. 2024** **Nummer 26**

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwerin	1
2.	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Köris	1 - 2
3.	Gebührensatzung der Gemeinde Groß Köris für die Benutzung der zentralen Wasserversorgungsanlage	2 - 3
4.	Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Groß Köris	3 - 5
5.	Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ der Stadt Teupitz	5 - 7
6.	Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris	7
7.	Bekanntmachungsanordnung zu Nr. 6	7 - 8
8.	Öffentliche Zustellung	8
9.	Öffentliche Zustellung	8
10.	Öffentliche Zustellung	8
11.	Öffentliche Zustellung	8 - 9
12.	Öffentliche Zustellung	9
13.	Öffentliche Zustellung	9
14.	Öffentliche Zustellung	9
15.	Öffentliche Zustellung	9 - 10
16.	Öffentliche Zustellung	10
17.	Öffentliche Zustellung	10
18.	Öffentliche Zustellung	10
19.	Öffentliche Zustellung	10
20.	Öffentliche Zustellung	10 - 11
21.	Bekanntmachung über eine öffentliche Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft	11
22.	Einladung zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Märkisch Buchholz am 18.12.2024	11
23.	Einladung zur Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Halbe am 19.12.2024	12
24.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters; Gemarkung: Köthen, Flur: 2	12
25.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters; Gemarkung: Köthen, Flur: 3	13
26.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters; Gemarkung: Märkisch Buchholz, Flur: 2	13
27.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters; Gemarkung: Märkisch Buchholz, Flur: 3	14

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwerin

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Okt. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I 24, Nr. 10) sowie §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Gemeindevertretung Schwerin am 21.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer sind für das Gebiet der Gemeinde Schwerin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 225 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.
2. Gewerbesteuer 290 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab 01.01.2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 22.11.2024

Amt Schenkenländchen

gez. Oliver Theel
Amtdirektor

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Köris

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Okt. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Geset-

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

zes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I 24, Nr. 10) sowie §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Gemeindevertretung Groß Köris am 02.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer sind für das Gebiet der Gemeinde Groß Köris wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

785 v. H.

- für die Grundstücke (Grundsteuer B)

190 v. H.

4. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab 01.01.2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 03.12.2024

Amt Schenkenländchen

gez. Oliver Theel
Amtdirektor

(Siegel)

Gebührensatzung der Gemeinde Groß Köris für die Benutzung der zentralen Wasserversorgungsanlage

Aufgrund der §§ 2, 3, 28 Nr. 9 und 135 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2024 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung Groß Köris in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2024 die folgende Trinkwassergebührensatzung beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Groß Köris gemäß § 2 der Satzung der Gemeinde Groß Köris über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung erhebt die Gemeinde Groß Köris Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden als Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Wassermenge zu entrichten und dient der anteiligen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgung durch die Gemeinde Groß Köris.
- (2) Die Grundgebühr wird auf Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers (Q_3) erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler
 - maximal Q_n 2,5 bzw. $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h} = 7,50 \text{ €/Monat (netto)}$
 - maximal Q_n 6,0 bzw. $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h} = 18,00 \text{ €/Monat (netto)}$
 - maximal Q_n 10,0 bzw. $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h} = 30,00 \text{ €/Monat (netto)}$

§ 3

Verbrauchsgebühr öffentliche Wasserversorgung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Wasser.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,62 €/m³ (netto).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Groß Köris unter Zugrundlegung des durchschnittlichen Verbrauches der Vorperiode und unter begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der dieser Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählereisbau endet.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 5

Standrohre

- (1) Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen vorübergehenden Zwecken werden Standrohre auf Antrag ausgegeben. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu entrichten, welche dem Entleiher nach Rückgabe des Standrohres zurückgewährt wird. Für den gesamten Aufwand der Bereitstellung und Abrechnung eines Standrohres wird eine Gebühr gemäß Tarif 1.7.1 der Anlage 1 der Satzung des Amtes Schenkenländchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VerwGS) erhoben. Für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser ist die Verbrauchsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 zu entrichten.
- (3) Der Nutzer eines Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art, d.h. sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an die öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen, Hydranten Schächten oder durch Verunreinigung der Gemeinde Halbe oder einem Dritten entstehen. Bei Verlust ist voller Ersatz zu leisten.

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

- (4) Dauert die Bereitstellung eines Standrohres länger als 3 Wochen, so ist das Standrohr nach Ablauf von 3 Wochen vorzuzeigen oder es ist ein gleichbleibender Ort anzugeben, an welchem das Standrohr verwendet wird.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Standrohrnutzung beginnt mit der Ausgabe des Standrohres und endet mit der Rückgabe des Standrohres. Die Fälligkeit bestimmt sich gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen beginnt die neue Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung (grundbuchliche Eigentumsumschreibung) folgt. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde Groß Köris sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Gebührenpflichtiger für die Gebühren einer Standrohrnutzung ist der Antragsteller bzw. Nutzer.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Groß Köris oder des Beauftragten und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember jeweils am 15. des Monats fällig.
- (4) Die Höhe der Abschlagszahlungen eines Erhebungszeitraumes werden durch den Gebührenbescheid des vorhergehenden Erhebungszeitraumes auf der Grundlage des im ablaufenden Erhebungszeitraumes ermittelten Wasserbedarfes festgesetzt. Die festgesetzten Vorauszahlungen gelten so lange, bis durch einen neuen Bescheid geänderte Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Nachzahlungen aufgrund einer Jahresabrechnung zum Ende eines Erhebungszeitraumes werden mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres erhoben. Überzahlungen werden mit fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde Groß Köris oder dessen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung trifft zu, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Gemeinde Groß Köris oder mit einem Dienstaussweis versehende Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu den Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer solchen Person ein der in § 14 Absatz 1 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 erforderliche Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind, nicht anzeigt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilung, ob Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, neu geschaffen, geändert oder beseitigt wurden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, unterlässt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 die Gemeinde Groß Köris oder mit einem Dienstaussweis versehene Beauftragte den freien Zugang zum Wasserzähler und zu Wasserversorgungsanlagen nicht ermöglicht;
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Teupitz, den 02.12.2024

gez. O. Theel
Amtdirektor

(Siegel)

Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Groß Köris

Aufgrund der §§ 3, 28 Nr. 9 und 135 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie der Schmutzwasserbeseitigungssatzung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Körös in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2024 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Groß Körös, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren.
- (2) Schmutzwassergebühren werden erhoben für Grundstücke
 - a) die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und Mengengebühr, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt wird; die Schmutzwassergebühr ist eine Mengengebühr.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Mengengebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten Fälle bemisst sich nach den Mengen von dezentralem Schmutzwasser und von nicht separiertem Klärschlamm, die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage entnommen und durch Messeinrichtungen am Abfahrzeug ermittelt werden. Die Berechnungseinheit ist in Kubikmeter.
- (2) Die Grundgebühr wird je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Sind verschiedene Grundstücke an eine Sammelgrube angeschlossen bzw. entwässern in diese, werden weitere Grundgebühren erhoben. Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge erhoben und dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen entstehen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 14,44 €/m³.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 72,22 €/m³.
- (3) Die Grundgebühr für die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgrube) beträgt 13,20 € je Monat. Für Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigung wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 4 Weitere Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) In den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 sind die Kosten der jeweils ersten 20 m Schlauchlänge, welche zur Entnahme der Grubeninhalte und Klärschlämme verlegt werden müssen, inklusive. Ab dem angefangenen 21. Meter zusätzlicher Schlauchlänge ist je zusätzlicher Meter Schlauchlänge eine Gebühr von 3,61 € zu entrichten, die mit der Entsorgungsgebühr erhoben wird.
- (2) Wird auf Anfordern des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Einsatzfahrt zur Abwendung von Havarien oder sonstigen Betriebsstörungen für dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig, so wird neben den

Entsorgungsgebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 eine zusätzliche Gebühr von 232,60 € erhoben.

- (3) Für Anfahrten ohne Abnahmemöglichkeit (Leerfahrten) aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Gebühr von 116,99 € erhoben. Dies gilt nicht, wenn dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten die Umstände des Einzelfalls nicht zuzurechnen sind.
- (4) Für Anfahrten an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zur Abwendung von Havarien oder sonstigen Betriebsstörungen für dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen wird neben den Entsorgungsgebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 eine zusätzliche Gebühr von 232,60 € pro Einsatz erhoben.
- (5) Die Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Grundstücken mit Sonderkleinfahrzeugen mit einem Fassungsvermögen < 8 m³ beträgt 33,72 €/m³.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 und weitere Gebühren nach § 4 ist das Kalenderjahr. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 und § 4 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die dezentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung. Die Gebührenschuld endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm von dem Grundstück in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Die zu leistenden Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Fünftels des Vorjahresgebührenbetrages jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember jeden Jahres fällig, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen. Fehlt eine solche Vorjahresgebühr, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.
- (4) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden. Nachzahlungen aufgrund einer Jahresendabrechnung zum Ende eines Erhebungszeitraumes werden mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres erhoben. Überzahlungen werden mit fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln ist, ist Gebührenpflichtiger der tatsächliche Verfügungs-

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

berechtigte oder Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge (grundbuchliche Eigentumsumschreibung) auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Gebührenpflichtige bzw. sein Vertreter hat der Gemeinde alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass mit einem Dienstausweis versehene Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen. Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde und deren Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon dem Amt und deren Beauftragten unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer solchen Person eine der in § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 weitere Anschlüsse bzw. Einleitungen von Grundstücken an eine Sammelgrube nicht angibt;

- b) entgegen § 6 Abs. 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Daten und Unterlagen nicht überlässt;
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Ermittlungen der Gemeinde oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Teupitz, den 02.12.2024

gez. O. Theel
Amtdirektor

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ der Stadt Teupitz

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz hat in ihrer Sitzung am 05.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ gefasst (TEU-175/20-BV).

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.11.2024 den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung gebilligt und für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (TEU-366/24-BV).

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15,78 ha. Betroffen sind die Flurstücke 240, 241, 350, 352 der Flur 5 und Flurstück 248 der Flur 8 in der Gemarkung Teupitz. Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.



Übersichtsplan mit Darstellung Geltungsbereich

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Entwicklung eines Teilbereichs der ehemaligen Landesheilstätte Teupitz zu einem Wohnstandort mit ergänzenden sozialen und gewerblichen Nutzungen. Ziel des Planvorhabens ist es, das denkmalgeschützte Gesamtensemble inklusive seines kulturhistorischen, sanierungsbedürftigen Gebäudebestands zu sanieren, nachzuvordichten und einer bedarfsgerechten Nachnutzung zuzuführen. Vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage nach Wohnraum soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan ein Beitrag zur Wohnraumversorgung der Stadt Teupitz und somit des erweiterten Berliner Umlands geleistet werden.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.12.2024 bis 31.01.2025

auf der Internetseite des Amtes Schenkenländchen sowie im zentralen Landesportal veröffentlicht.

1. Internetseite des Amtes – siehe:
www.amt-schenkenlaendchen.de → Service → Auslegung
<https://www.amt-schenkenlaendchen.de/seite/540389/auslegung.html>

2. Internetportal des Landes – siehe:
 digitale Beteiligung an Planungen, insbesondere im Bauwesen (Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung) im Land Brandenburg unter: www.bb.beteiligung.diplanung.de/

3. Internetportal des Landes – siehe:
 Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen während der angegebenen Frist zu jedermanns Einsicht im Bürgerbüro des Amtes Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, einen individuellen Termin zur Einsichtnahme und ggf. Erörterung der Planung zu vereinbaren, entweder telefonisch unter (033766) 689-0 oder per Mail an: bauamt@amt-schenkenlaendchen.de

Während der Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:
 Postanschrift: Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz
 E-Mailadresse: bauamt@amt-schenkenlaendchen.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Zu dem Bebauungsplan sind die folgenden **Arten umweltbezogener Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen** der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfügbar und liegen mit aus:

Begründung

In der Begründung werden u. a. die planungsrechtliche Situation, die Änderung der Ausweisung und die Auswirkungen infolge der geänderten Ausweisung auf die Belange Umwelt / Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft beschrieben und bewertet.

Umweltbericht

Im Umweltbericht werden der Bestand und die zu erwartenden Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter (Mensch (Gesundheit des Menschen); Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche; Klima und Luft; Wasser; Landschafts- und Ortsbild; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) dargestellt und bewertet. Hieraus ergeben sich verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Weiterhin wird die Eingriffsregelung abgehandelt und das daraus resultierende Kompensationserfordernis berechnet.

Als Grundlage dienen vor allem eine Biotoptypenkartierung, Untersuchungen zur Fauna, Boden- und Altlastengutachten, sowie Gutachten zum Immissionsschutz.

Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Zusammenhang des Bebauungsplanes erstellt:

1. Bericht zur Orientierenden Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen im Bereich des Altstandortes „ehemaliges Hospital Teupitz (Geotec, 2024)
2. Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Herpetofauna, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des geplanten „Wohnparks Teupitzer Höhe“ in Teupitz (Tobias Teige, 2021)
3. Faunistische Untersuchungen, Ersatzkonzeption (Dipl.-Biol. Tobias Teige, 2024)
4. Geruchsimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 4f »Wohnpark Teupitzer Höhe« der Stadt Teupitz (Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft, November 2023)
5. Verkehrstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Teupitzer Höhe“ in Teupitz (Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft, 2022)
6. Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ der Stadt Teupitz (Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft, 2022)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Dahme-Spreewald, Schreiben v. 07.02.2024

Art der Umweltinformationen:

Untere Naturschutzbehörde: Hinweise zu Untersuchungsumfang des Umweltberichts

Untere Wasserbehörde: Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagsverbringung

Untere Denkmalschutzbehörde: Fachliche Informationen zu Bodendenkmälern

2. Landkreis Dahme-Spreewald, Schreiben v. 22.02.2024 (Ergänzende Stellungnahme)

Art der Umweltinformationen:

Untere Denkmalschutzbehörde: Einwendungen zu Baudenkmalen

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Informationen und Hinweise zu Altlasten

3. Landesamt für Umwelt, Schreiben v. 08.02.2023

Art der Umweltinformationen:

Abt. Immissionsschutz: Hinweise zu Untersuchungsumfang

Abt. Technischer Umweltschutz 2:

Hinweise zu Überschwemmungsgebieten / Hochwasserrisikomanagement

Hinweise

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten

werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Teupitz, den 09.12.2024

gez. O. Theel (Siegel)
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

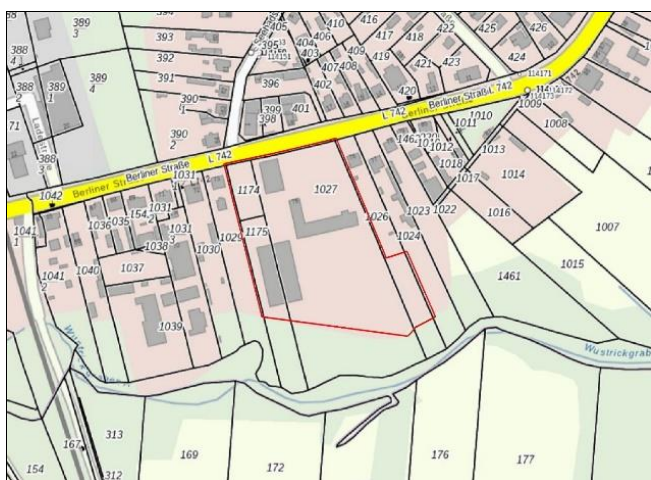
Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Köris hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 den Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ als Satzung beschlossen (Vorlage: GK-462/24-BV). Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans mit einer Fläche von ca. 1,83ha beinhaltet die Flurstücke 1027 tw., 1174, 1175 tw. und 1026 tw. der Flur 1 der Gemarkung Groß Köris, gelegen südlich der Berliner Straße.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.



Übersichtsplan mit Darstellung Geltungsbereich -Quelle Amt. Liegenschaftskarte (Lage rot umrandet, Darstellung nicht maßstäblich)

Der Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris kann von jedermann im Bauamt des Amtes Schenkenländchen, Markt 9 in 15755 Teupitz während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen des Bebauungsplans „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris ergänzend in das Internet eingestellt.

Internetseite des Amtes Schenkenländchen:

Internetseite des Amtes Schenkenländchen unter: <https://www.amt-schenkenlaendchen.de>

(dort unter: Verwaltung → Satzungen → Groß Köris → Bauleitplanung → Groß Köris: Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“)

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde (hier der Stadt Luckau) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teupitz, den 12.12.2024

gez. Oliver Theel (Siegel)
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris im Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen an (Ersatzbekanntmachung).

Die Bebauungsplansatzung mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf

Dauer im Bauamt des Amtes Schenkenländchen, Markt 9 in 15755 Teupitz während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite des Amtes Schenkenländchen:

Internetseite des Amtes Schenkenländchen unter: <https://www.amt-schenkenlaendchen.de>

(dort unter: Verwaltung → Satzungen → Groß Köris → Bauleitplanung → Groß Köris: Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“)

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Teupitz, den 12.12.2024

gez. Oliver Theel (Siegel)
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003879-0001 konnte

Eigentümer: Adolf Haensgen
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003886-0001 konnte

Eigentümerin: Edith Schneider

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003265-0001 konnte

Eigentümerin: Else Hobmeier
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003895-0001 konnte

Eigentümer: Ferdinand Merten
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg

burg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003881-0001 konnte

Eigentümer: Georg Königer
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 14-00000632-0001 konnte

Eigentümer: Gert Bartkowiak
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen

werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003890-0001 konnte

Eigentümerin: Gertrud Ziethmann
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003892-0001 konnte

Eigentümerin: Hanna Feldner
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003536-0001 konnte

Eigentümerin: Helene Rautenberg
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003891-0001 konnte

Eigentümer: Karl Brunow
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00003882-0001 konnte

Eigentümer: Mark Kremow
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 04-00002763-0001 konnte

Eigentümer: Werner Kremow
 letzte bekannte Adresse: unbekannt
 nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
 Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen
 Der Amtsdirektor
 Markt 9
 15755 Teupitz

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Öffentliche Zustellung

Ein Abgabenbescheid des Amtes Schenkenländchen, der Amtsdirektor, Kämmerei Sachgebiet Steuern, vom 27.11.2024, betreffend Grundsteuer, Personenkonto: 14-00001146-0001 konnte

Eigentümer: Werner Salzwedel
letzte bekannte Adresse: unbekannt
nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zugestellt.

Der Bescheid kann beim Amt Schenkenländchen, Kämmerei, Markt 9, 15755 Teupitz zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Teupitz, den 28.11.2024

gez. O. Theel
Amtsdirektor

Bekanntmachung über eine öffentliche Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Termin: Montag, den 27.01.2025, 11:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 01, Sitzungssaal, Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen, vom 21.11.2024 – Az.: 8 K 13/23 zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft der nachfolgenden Grundstücke

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Oderin	Flur 1 Flurstück 165/1	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße	1	25 BV Nr. 3
Oderin	Flur 1, Flurstück 165/4	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 42	548	25 BV Nr. 3
Oderin	Flur 1, Flurstück 165/5	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Waldfläche	Hauptstraße 42	4.568	25 BV Nr. 3

in der Zeit vom 12.12.2024 bis 27.01.2025 an der Informationstafel für amtliche Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Markt 9, 15755 Teupitz, ausgehängt wird.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15757 Halbe OT Oderin, Hauptstraße 42. Es handelt sich um eine Einfamilienhaus- und Nebengebäuderruine (nicht fertiggestellter Gebäuderohbau aus 1989). Diese ist eingeschossig, unterkellert und hat ein ausgebautes Dachgeschoss.

Verkehrswert: 630,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Die nähere Beschreibung kann unter www.zvg.com, www.zvg-portal.de, oder dem bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer A 005, vorliegenden Gutachten nach Terminvereinbarung entnommen werden.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der

Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Teupitz, den 09.12.2024
Amt Schenkenländchen

gez. O. Theel (Siegel)
Amtsdirektor

**Stadt Märkisch Buchholz
Der Bürgermeister**

05.12.2024

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Märkisch Buchholz ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.12.2024, 19:00 Uhr

Ort, Raum: 15748 Märkisch Buchholz,
Jugendherberge "Köthener See",
Dorfstraße 20,

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Zur Tagesordnung
- 1.3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.10.2024
2. Aktuelles
- 2.1. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Stadtverordneten
5. Bericht Bauausschuss / Kulturausschuss
6. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung
- 6.1. Mietvertrag mit dem Amt über das Feuerwehrgrundstück
- 6.2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Märkisch Buchholz
7. Bauanträge
8. Verschiedenes
- 8.1. Bürgernachfrage

Nichtöffentlicher Teil:

9. Zur Geschäftsordnung
- 9.1. Zur Tagesordnung
- 9.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.10.2024
10. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Sonstiges

gez. Arno Winklmann
ehrenamtlicher Bürgermeister als
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Gemeinde Halbe
Der Bürgermeister

06.12.2024

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Halbe ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.12.2024, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Alte Schule, -Sitzungsraum der Gemeinde-, Kirchstraße 6, 15757 Halbe

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. zur Geschäftsordnung
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Bestimmung des Mitzeichners des Protokolls
- 1.3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2024
- 1.4. zur Tagesordnung
2. Aktuelles
- 2.1. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Anträge von Fraktionen
5. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für die Gemeindevertretung
- 5.1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Halbe
- 5.2. Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kostenerstattung
- 5.3. Schwimmbad Briesen - Beantragung von Fördermitteln
- 5.4. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
6. Bauanträge
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

8. zur Geschäftsordnung
- 8.1. zur Tagesordnung
- 8.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2024
9. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für die Gemeindevertretung
- 9.1. Verkauf Grundstück in Briesen
- 9.2. Ausbuchung offener Forderung
- 9.3. Verkauf eines Grundstücks in Briesen
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Verschiedenes
- 11.1. Beratung zum Thema Bürgerbefragung

gez. Sandro Kracht
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindevertretung



Landkreis Dahme-Spreewald
Der Land

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben
(Spreewald)

Information über eine Aktualisierung
der Nutzungsarten und
der Lagebezeichnungen

Dezernat bzw. Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift: Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in: Herr Wäsche / Herr Becker
Raum: 261 und 232/2
Vermittlung: 03546 - 20 - 0
Durchwahl: 03546 - 202761 und 202741
Fax: 03546 - 20-1264
E-Mail*: kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:
Datum:

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Schenkenländchen, Stadt Märkisch Buchholz,
Stadtteil Köthen, Gemarkung: Köthen, Flur 2

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

QR-Code:



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0172.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 06. Januar 2025 bis 07. Februar 2025

Im Auftrag
gez. Michaelis
Amtsleiter

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand



**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben
(Spreewald)

Information über eine Aktualisierung
der Nutzungsarten und
der Lagebezeichnungen

Dezernat bzw. Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Wäsche / Herr Becker
Raum:	261 und 232/2
Vermittlung:	03546 - 20 - 0
Durchwahl:	03546 - 202761 und 202741
Fax:	03546 - 20-1264
E-Mail*:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Schenkenländchen, Stadt Märkisch Buchholz,
Stadtteil Köthen, Gemarkung: Köthen, Flur 3

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

QR-Code:



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0173.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 06. Januar 2025 bis 07. Februar 2025

Im Auftrag
gez. Michaelis
Amtsleiter



**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben
(Spreewald)

Information über eine Aktualisierung
der Nutzungsarten und
der Lagebezeichnungen

Dezernat bzw. Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Wäsche / Herr Becker
Raum:	261 und 232/2
Vermittlung:	03546 - 20 - 0
Durchwahl:	03546 - 202761 und 202741
Fax:	03546 - 20-1264
E-Mail*:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Schenkenländchen, Stadt Märkisch Buchholz,
Gemarkung: Märkisch Buchholz, Flur 2

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

QR-Code:



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0185.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 06. Januar 2025 bis 07. Februar 2025

Im Auftrag
gez. Michaelis
Amtsleiter

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand



**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben
(Spreewald)

Information über eine Aktualisierung
der Nutzungsarten und
der Lagebezeichnungen

Dezernat bzw. Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Wäsche / Herr Becker
Raum:	261 und 232/2
Vermittlung:	03546 - 20 - 0
Durchwahl:	03546 - 202761 und 202741
Fax:	03546 - 20-1264
E-Mail*:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Schenkenländchen, Stadt Märkisch Buchholz,
Gemarkung: Märkisch Buchholz, Flur 3

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

QR-Code:



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0189.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 06. Januar 2025 bis 07. Februar 2025

Im Auftrag
gez. Michaelis
Amtsleiter